

Kampf um die Rückkehr

Flüchtlingsräte Hamburg, Berlin, Hessen, Niedersachsen

Nach einer vollzogenen Abschiebung ist der Kampf um eine Rückkehr der abgeschobenen Person nach Deutschland in den meisten Fällen aussichtslos. Nur in seltenen Ausnahmefällen gelingt es, durch massive Proteste und Solidaritätsaktionen eine Rückkehr abgeschobener Flüchtlinge nach Deutschland zu erreichen. Hier ein paar aktuelle Beispiele:

Familie Grigorjan (Hamburg)

Während die CDU und die GAL in gemeinsamen Koalitionsabsprachen den Verzicht auf ein Auseinanderreißen von



Familien in Hamburg verhandelten, schlug die Ausländerbehörde zu: Im März 2008 wurden Ruben Grigorjan, seine 14 Jahre alte Tochter Liana und der 10 Jahre alte Sohn Grischa bei Nacht und Nebel von der Polizei abgeholt und in ein Flugzeug nach Armenien gesetzt. Ehefrau Gohar Grigorjan und die 5 Jahre alte Tochter Sonja, die in Hamburg geboren ist, und für die es keine Ausreisepapiere gibt, blieben zurück. Die Familie lebte 8 Jahre in Hamburg, die Kinder gingen in die Schule, lernten gerne, Liana war Klassensprecherin.

Der Fall erregte Aufmerksamkeit in der Presse. MitschülerInnen, FreundInnen, LehrerInnen, der GEW-Ausschuss Bleiberecht und der Flüchtlingsrat Hamburg wurden aktiv, organisierten u. a. eine Demo, eine Kundgebung vor der Ausländerbehörde, SchülerInnen schrieben Briefe an den Bürgermeister und den Eingabenausschuss und sammelten Hunderte von Unterschriften für die Rückkehr der Abgeschobenen.

Monatelang wanderte der Fall zwischen Ausländerbehörde, Petitionsausschuss und Härtefallkommission hin und her, während die abgeschobenen Kinder und ihr Vater in Armenien um ihr Leben bangten (es gibt dort eine Blutrachedrohung gegen die Familie). Nach fünf Monaten endlich, am 19. August, teilte der Eingabenausschuss mit, den Kindern sei eine „vorübergehende“ Wiedereinreise auf eigene Kosten angeboten worden. „Sie dürfen so lange bleiben, bis wir aus Armenien die noch fehlenden Passersatzpapiere für das jüngste Kind haben“, sagte der Behördensprecher. Der Vater sollte in

Armenien bleiben. Bedingung war die Vorlage eines terminierten Rückflugtickets, das die Familie selbst kaufen musste. Das Ticket wurde besorgt, das Geld dafür (über 1200 Euro) hatte eine engagierte Unterstützerin der Familie ausgelegt, am 26.08.08 sollte der Rückflug sein. Doch dazu kam es nicht:

Als Vater und Kinder das Visum in der Botschaft in Eriwan abholen wollten, erhielten sie die unfassbare Mitteilung, „ein Besuchervisum wird nicht erteilt wegen starker Zweifel an der Rückkehrwilligkeit“. Die Botschaft hatte mit kriminalistischem Spürsinn herausgefunden, dass die Kinder gern in ihrer Heimat Hamburg bleiben, zur Schule gehen und mit ihren Freunden zusammen sein wollen, also „keine Rückkehrbereitschaft“ in das ihnen völlig fremde Armenien erkennen lassen. - Wie kann man/frau von Kindern, die fast ihr ganzes Leben hier in Hamburg verbracht haben, etwas anderes erwarten? Liana und Grischa sind daraufhin weinend zusammengebrochen.

Die Beratungsstelle Fluchtpunkt, die die Familie vertritt, informierte die Presse. Zeitungen und Radio berichteten, woraufhin noch am selben Tag (27.08.08) der Leiter der Ausländerbehörde erklärte, er habe bei der Botschaft interveniert, die Kinder würden nun doch ein Visum erhalten. Das Ticket war aber nun verfallen (konnte nicht zurückgegeben werden, da eine Festbuchung Bedingung der Botschaft war) und musste neu gekauft werden – die Behörde erstattet die Kosten nicht.

Am 30. August endlich war der monatelange Alptraum für die Kinder beendet und sie trafen wieder in Hamburg ein. Doch die Familientrennung bleibt bestehen, da dem Vater die Rückkehr verwehrt wird, und über der Familie schwebt weiterhin das Damoklesschwert der Abschiebung.

SPENDENKONTO für Familie Grigorjan:

Kontoinhaber: Kirchenkreis Altona

Bank: HASPA, BLZ: 200 505 50 Konto: 21 68 11 22 97

Stichwort: Fluchtpunkt – Liana

Familie Kazan (Hessen)

Anderthalb Jahre nach ihrer Abschiebung in die Türkei durfte die Familie Kazan im September 2008 endlich nach Deutschland zurückkehren. Hessens Innenminister Volker Bouffier hatte zugestimmt, dass Frau Kazan und ihren sechs Kindern ein Visum zur Wiedereinreise erteilt wird. Die Kazans waren im Februar 2007 nach vierzehnjährigem Aufenthalt in Deutschland in die Türkei abgeschoben worden, ein Bleiberechtsantrag war abgelehnt worden.

Im März 2008 sprach das Verwaltungsgericht Frankfurt der Familie jedoch dann Aufenthaltserlaubnisse zu: Das Grundrecht auf Schutz des Privatlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention der Kinder der Familie sei durch die Abschiebung verletzt worden. Begründet wurde dies damit, dass die hier hervorragend integrierten Kinder in der Türkei



*Familie Kazan mit Sylvia Dahlheimer vom Helferkreis
und Bundesminister a. D. Christian Schwarz-Schilling*

keinerlei Perspektive hätten, da sie keinerlei Bezug zum Leben in der Türkei haben und auch kein Türkisch sprechen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt legte gegen diese Entscheidung Berufung beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel ein, wodurch das Urteil nicht rechtskräftig wurde und die Rückkehr der Familie sich weiter verzögerte. Nach heftigen Protesten entschied Innenminister Bouffier im September schließlich, dem Urteil vorerst statt zu geben und einer Einreise zuzustimmen, ohne jedoch die Berufung zurückzuziehen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gerichtes kann die Familie wieder nach Deutschland kommen.

Damit geht vor allem für die Kinder ein 18-monatiges Martyrium zu Ende, in dem sie in einem ihnen fremden Land ohne Perspektive und Sprachkenntnisse leben mussten und das sie nur dank der vielfältigen moralischen und materiellen Unterstützung des Freundeskreises in Gründau-Rothenbergen überstehen konnten.

SPENDENKONTO für Familie Kazan:

Konto der Evangelischen Kirchengemeinde „Auf dem Berg“
Kto. Nr. 106 753 450 bei der VR Bank Bad Orb/Gelnhausen,
BLZ 507 900 00 Stichwort: KAZAN

Khadra O. (Berlin)

Khadra O. lebte seit 27 Jahren in Berlin. Dennoch wurde sie im April 2008 von ihrem hier lebenden Ehemann, ihren Kindern und Enkeln getrennt und in die Türkei abgeschoben, ein

Land, in dem sie nie gelebt hatte. Nach Protesten des Flüchtlingsrats Berlin konnte die 51-jährige Khadra O. am 03. Juli 2008 wieder nach Berlin zurückkehren.

Frau O. wurde als staatenlose Kurdin im Libanon geboren und ist dort aufgewachsen, bis sie 1981 im Alter von 24 Jahren vor dem Bürgerkrieg nach Berlin floh. Sie spricht kein türkisch und hat keine Angehörigen in der Türkei. Obwohl das Landgericht Berlin sie auf die von der Ausländerbehörde erstattete Strafanzeige vom Vorwurf der Identitätstäuschung („mittelbare Falschbeurkundung“) freigesprochen hatte, begründete die Ausländerbehörde die Abschiebung mit angeblicher „Identitätstäuschung“. Sehr zur Empörung der Richter des Landgerichts hatte die Vertreterin der Berliner Ausländerbehörde in dem angestregten Strafverfahren erklärt, für die Entscheidungen der Ausländerbehörde komme es auf die Rechtmäßigkeit der von dort beschafften türkischen Identitätsnachweise nicht an. Aus „übergeordneten politischen Gesichtspunkten“ dürfe man in der Türkei selbst dann nicht nachfragen, wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der türkischen Angaben geradezu aufdrängten. Die Türkei sehe sich durch Nachfragen in ihrer Souveränität verletzt, das gute Einvernehmen mit der BRD könnte dadurch gestört werden.

Bereits ein Jahr zuvor hatte sich die Härtefallkommission mit der Staatenlosen beschäftigt. Sie empfahl Innensenator Ehrhart Körting (SPD) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dem stimmte Körting unter der Voraussetzung zu, dass die Frau eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Darüber hinaus sollte Khadra O. die angebliche Identitätstäuschung zugeben und einen türkischen Pass beantragen.

Das war ihr nach Angaben des Anwaltes aber nicht zumutbar. Sie bemühte sich um einen libanesischen Pass. Weil sie ohne den Pass keine Aufenthaltserlaubnis und keine Arbeitserlaubnis bekam, stellte die Ausländerbehörde fest, dass die Auflagen nicht erfüllt worden seien, und leitete die Abschiebung ein. Erst nach langen Verhandlungen konnte die Berliner Innenverwaltung dazu bewegt werden, diese Entscheidung wieder zurückzunehmen.

Gazale Salame (Niedersachsen)

Am 10. Februar 2005 wurde Gazale zusammen mit der jüngsten Tochter Schamps im dritten Monat schwanger von der Polizei abgeholt und in die Türkei abgeschoben, während ihr Mann Ahmed die beiden größeren Mädchen in die Schule brachte. Gazale ist im Alter von sechs Jahren mit ihren Eltern



aus dem Libanon geflohen und in Deutschland aufgewachsen. Hier hat sie zusammen mit ihrem Mann Ahmed Siala eine Familie begründet. Die Familie hat vier Kinder. Weil Gazale, die zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern im Jahr 1990 aufgrund des Bürgerkriegs im Libanon ein Bleiberecht erhielt, zwar aus dem Libanon stammt, aber als kleines Mädchen in den 1980er Jahren zeitweise auch in der Türkei gelebt hat, entzog ihr der Landkreis Hildesheim nach 17-jährigem Aufenthalt in Deutschland die Aufenthaltsgenehmigung und schob sie in die Türkei ab.

Zwar gewann ihr Mann am 21. Juni 2006 das Verfahren um ein Aufenthaltsrecht der Familie vor dem Verwaltungsgericht Hannover, aber das niedersächsische Innenministerium verpflichtete die Ausländerbehörde des Landkreises, dagegen vor dem Oberverwaltungsgericht zu klagen. Das OVG hob mit Urteil vom 27.09.2007 die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf und erklärte die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis an den seit 24 Jahren in Deutschland lebenden Ahmed Siala für rechtmäßig, weil Ahmed türkische Vorfahren habe. Auch ein Bleiberecht käme nicht in Frage, weil Ahmet wegen Schlachtens ohne Hinzuziehung eines Veterinärs in der Vergangenheit zu einer Strafe von 100 Tagessätzen verurteilt wurde und nicht einsehen wolle, dass er Türke sei. Dagegen legte die Anwältin Silke Schäfer Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Trotz unzähliger Proteste und Eingaben weigert sich das niedersächsische Innenministerium bis heute, einer humanitären Lösung des Falls zuzustimmen. Nachdem die Unterstützer/innen die Abschiebungskosten in Höhe von 4363 € aufgebracht hatten, gelang es lediglich, den Landkreis Hildesheim zu einer

Befristung der Wiedereinreisesperre für Gazale Salame auf vier Jahre bis zum 10.02.2009 zu bewegen. Das bedeutet, dass Gazale nach dem 10.02.2009 ein Visum beantragen kann. Ob dieses Visum erteilt wird, steht derzeit in den Sternen. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wird am 27.01.2009 eröffnet.

SPENDENKONTO für Familie Salame/Siala:
Kontoinhaber: Flüchtlingsrat Niedersachsen
Bank: Postbank Hannover BLZ: 250 100 30
Konto: 8402306 Stichwort: Gazale

Senad T. (Berlin)

Am 09. November 2007 wurde der 16jährige Senad T. morgens, kurz bevor er zur Schule gehen wollte, von Polizeibeamten festgenommen und am Abend allein nach Belgrad abgeschoben. Senad ist Kosovo-Albaner und kam mit seiner Familie 1991 als Kleinkind im Alter von 8 Monaten aus dem Kosovo nach Berlin. Er wuchs hier auf und ist somit mehr Berliner als Kosovo-Albaner.

Mit der Abschiebung von Senad hatte die Berliner Ausländerbehörde in grober Weise gegen das Kindeswohl verstoßen. Senad wurde durch die Abschiebung von seiner kranken Mutter und seiner älteren Schwester und seinem älteren Bruder getrennt. Seine Geschwister besitzen eine Aufenthaltserlaubnis, die Mutter folgte Senad „freiwillig“ im Dezember 07 in den Kosovo. Dort lebt sie mit ihrem Sohn unter prekären sozialen Umständen. Ohne feste Bleibe sind sie auf die Gastfreundschaft von Verwandten angewiesen.

Die Behörde hat es unterlassen, die Aufnahmebedingungen im Zielstaat prüfen. Das geschah nicht, sonst wäre nicht die Abschiebung nach Serbien (Belgrad) erfolgt, in ein Land, zu dem Senad keinerlei Bezugspunkte besaß. Nur durch die Einschaltung eines Bekannten, der Senad auf dem Belgrader Flughafen abholte, konnten die Verwandten in Berlin verhindern, dass Senad sich nicht selbst überlassen blieb. Einen Tag nach der Abschiebung kam seine 76jährige Großmutter nach Belgrad um mit ihm in den ca. 600 km entfernten Herkunftsort im Kosovo zu fahren.

Unabhängig vom bestehenden Vorbehalt der Bundesregierung gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention bestand eine Verpflichtung der Berliner Ausländerbehörde zur Prüfung der Aufnahmebedingungen für Senad. Entsprechende Vorgaben sind auch den Richtlinien der EU zur Rückführung Minderjähriger (Entschließung des Rates vom 26. Juni 1997) zu entnehmen. Unter Missachtung der genannten Vorschriften setzte die Ausländerbehörde die Abschiebung von Senad rechtswidrig durch.

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert daher den Berliner Innenminister auf, ausgehend vom Kindeswohl umgehend Schritte zur Korrektur dieses Vorganges einzuleiten, die in der Ermöglichung der Wiedereinreise von Senad und seiner Mutter bestehen sollten. Mit der Abschiebung wurde der Bildungsweg von Senad unterbrochen. Im Kosovo hat er keinerlei Perspektive auf eine Ausbildung oder eine berufliche Perspektive. Mit einer Rückkehr nach Berlin könnte Senad die abgebrochene Ausbildung wieder aufnehmen, wobei ihm der Flüchtlingsrat Berlin unterstützen würde. Eine im November 2008, zwingt jetzt den Senat, sich mit dem Fall zu beschäftigen.

Weitere Infos unter: www.fluechtlingsrat-berlin.de